



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 304

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2022) 02760
Richtlinie (EU) 2015/1535
Übersetzung der Mitteilung 303
Notifizierung: 2022/0357/E

Bemerkungen der Kommission (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535). Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

(MSG: 202202760.DE)

1. MSG 304 IND 2022 0357 E DE 22-08-2022 10-08-2022 COM 5.2 22-08-2022

2. Commission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2022/0357/E - S20E

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 übermittelten die spanischen Behörden der Kommission am 20. Mai 2022 den „Entwurf einer Ministerialverordnung zur Festlegung der Kriterien für die Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem die Abfalleigenschaft für Kunststoffabfälle, die einer mechanischen Behandlung unterzogen werden und zur Herstellung von Kunststoffserzeugnissen bestimmt sind, gemäß dem Gesetz 7/2022 vom 8. April über kontaminierte Abfälle und Böden für eine Kreislaufwirtschaft beendet ist“ unter der Referenznummer 2022/357/E.

Gemäß der Notifizierung enthält der notifizierte Entwurf die Anforderungen an thermoplastische Abfälle, die für eine mechanische Behandlung in Frage kommen, die Anforderungen an solche Verwertungsverfahren, die Qualitätskriterien, die das entstehende Material nach dem Verwertungsverfahren in Übereinstimmung mit den geltenden Produktnormen erfüllen muss, sowie das Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Kriterien für den Zeitpunkt des Ablaufs der Abfalleigenschaft durch Managementsysteme.

Die Prüfung des notifizierten Entwurfs hat die Kommission zur Abgabe der folgenden Bemerkungen veranlasst.

In Artikel 4 des notifizierten Entwurfs ist Folgendes vorgesehen:

„Gemäß den auf europäischer Ebene geltenden Rechtsvorschriften erreichen Abfälle, die aus recyceltem Kunststoff bestehen und die zur Herstellung von Materialien oder Gegenständen bestimmt sind, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, das Ende der Ablaufeigenschaft in den Bewirtschaftungsbetrieben für Kunststoffabfälle, die die Verordnung (EG) Nr. 282/2008 der Kommission vom 27. März 2008 über Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 sowie alle anderen geltenden europäischen Bestimmungen einhalten.“

Artikel 8 Absatz 2 des notifizierten Entwurfs lautet wie folgt:

„Besteht der spätere Verwendungszweck des im Betrieb des Herstellers gewonnenen recycelten Kunststoffs in der Herstellung von Materialien oder Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, so müssen Abfallbewirtschaftungsbetriebe, die vor dem Hersteller tätig geworden sind, gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 282/2008 der Kommission vom 27. März die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an die Sammlung und Vorbehandlung erfüllen, einschließlich der Einführung eines von einem Dritten zertifizierten



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Bewirtschaftungssystems.“

Anhang III Abschnitt 1 des notifizierten Entwurfs enthält gemäß Artikel 5 Absatz 1 des notifizierten Entwurfs den Inhalt von Anhang I Teil B der Verordnung (EG) Nr. 282/2008 der Kommission über Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, in dem die Anforderungen an zusätzliche Angaben in der Konformitätserklärung für recycelten Kunststoff gemäß Artikel 12 Absatz 2 der genannten Verordnung festgelegt sind.

Darüber hinaus wird in Anhang I Abschnitt 2 Nummer 3 des notifizierten Entwurfs, auf den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des notifizierten Entwurfs Bezug genommen wird, im Zusammenhang mit den für Recyclingtechnologie geltenden Beschränkungen auf Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 282/2008 verwiesen.

Die Kommission erinnert daran, dass gemäß Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Verordnungen der EU, wie die Verordnung (EG) Nr. 282/2008 der Kommission, in allen ihren Teilen verbindlich sind und in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gelten. Nach ständiger Rechtsprechung steht dies grundsätzlich dem Erlass oder der Beibehaltung paralleler nationaler Vorschriften entgegen, was bei dem notifizierten Entwurf der Fall zu sein scheint. Insbesondere dürfen die Mitgliedstaaten keine Maßnahmen ergreifen, die dem Einzelnen den Gemeinschaftscharakter einer Rechtsnorm und die sich daraus ergebenden Wirkungen verschleiern, was der Fall wäre, wenn ein Mitgliedstaat Bestimmungen, die sich aus einer Verordnung der EU ergeben, in nationales Recht übernehmen würden.

Die Kommission weist die spanischen Behörden darauf hin, dass gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 282/2008 die wesentlichen materiellen Bestimmungen der genannten Verordnung, d. h. die ihrer Artikel 3, 9, 10 und 12, ab dem Tag der Annahme der Entscheidungen über die Zulassung bzw. Nichtzulassung für die erste Zulassungsphase von Recyclingverfahren gemäß Artikel 13 Absatz 6 der genannten Verordnung gelten. Da diese Entscheidungen nicht erlassen wurden, bleiben in den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung weiterhin die geltenden nationalen Bestimmungen über recycelten Kunststoff sowie Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff in Kraft.

Darüber hinaus hat der Ständige Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebens- und Futtermittel in Bezug auf eine neue Verordnung der Kommission über Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt ist, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, mit der die Verordnung (EG) Nr. 282/2008 aufgehoben und der in dieser Verordnung vorgesehene Rechtsrahmen wesentlich angepasst werden soll, eine befürwortende Stellungnahme abgegeben; diese Verordnung wird derzeit vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und somit gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates geprüft. Obwohl die in dem notifizierten Entwurf geregelte Angelegenheit, d. h. die Bestimmung des Zeitpunkts des Ablaufs der Abfalleigenschaft für bestimmte Kunststoffabfälle, nicht unter die neue Verordnung über Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, zu fallen scheint, da durch sie ein anderer Bereich geregelt wird, gibt es gewisse Überschneidungen mit den neuen Rechtsvorschriften. Die Kommission stellt insbesondere fest, dass einige Elemente der neuen Verordnung, z. B. von einem unabhängigen Dritten zertifizierte Qualitätssicherungssysteme, bereits im notifizierten Entwurf im Zusammenhang mit den Verweisen auf die Verordnung (EG) Nr. 282/2008 enthalten sind. Die spanischen Behörden werden aufgefordert, sicherzustellen, dass in dem notifizierten Entwurf alle erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden, um die vollständige und ordnungsgemäße Anwendung der neuen Verordnung ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zu gewährleisten, einschließlich der verschiedenen Bestimmungen, die im Rahmen der neuen Verordnung auf Recyclingtechnologien und Recyclingverfahren anzuwenden sind.

Die Kommission fordert die spanischen Behörden auf, den vorstehenden Bemerkungen Rechnung zu tragen.

Die Kommission erinnert die spanischen Behörden außerdem daran, dass sie der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535 den endgültigen Wortlaut nach dessen Annahme mitzuteilen haben.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Kerstin Jorna
Generaldirektorin
Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
Fax: +32 229 98043
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu